

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Hausarztpraxis (NäPa)

- Rechtsgrundlage:** ▶ Delegationsvereinbarung (Anlage 8 Bundesmandatvertrag-Ärzte) in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:** ▶ 03060, 03061, 03062, 03063, 03064, 03065 des EBM
▶ 38200, 38205 des EBM
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ Genehmigung für Hausärzte
- Organisatorische Nachweise:** ▶ Die Praxis hat in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mind. 700 Behandlungsfälle je Hausarzt mit voller Zulassung und Quartal (bei einer Anzahl größer 1 mit 521 Behandlungsfällen für jeden weiteren Hausarzt), Prüfung erfolgt durch KVT bei Beantragung
oder
▶ mind. 120 Behandlungsfälle von Patienten, die 75 Jahre oder älter sind je Hausarzt mit voller Zulassung und Quartal (bei einer Anzahl größer 1 mit 80 Behandlungsfällen für jeden weiteren Hausarzt), Prüfung erfolgt durch KVT bei Beantragung
- Personelle Voraussetzungen:** ▶ Beschäftigung einer NäPa mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mind. 20 Stunden in der Praxis
▶ **Fachliche Voraussetzung der Näpa:**
 - qualifizierter Berufsabschluss gemäß
 - der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder
 - dem Pflegeberufegesetz/ dem Krankenpflegegesetzund
 - nach dem qualifizierten Berufsabschluss eine mind. dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxisund
 - abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß Delegationsvereinbarung (NäPa-Zertifikat)und
 - Nachweis über einen von der Landesärztekammer anerkannten Kurs Notfallmanagement – **nicht älter als 3 Jahre** – ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats

SACHGEBIET

Nichtärztliche Praxisassistenz in der Hausarztpraxis (NäPa)

und

- Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (für Kapitel 38 EBM)

Qualitätsprüfung:

- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung
- ▶ **Alle drei Jahre** (ausgehend vom Datum des NäPa-Zertifikats) ist eine Fortbildung mit mindestens **16 Stunden Dauer**, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der nichtärztlichen Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin, nachzuweisen und bei der KVT einzureichen.
- ▶ Die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenz wird jährlich durch eine Erklärung der Praxis gegenüber der KVT angezeigt.
- ▶ Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenz sowie sämtliche Änderungen sind gegenüber der KVT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Anke Schmidt**
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de